

Verein
zur Förderung der
„Grundschule an der Geißenweide“

SATZUNG

vom 18 Mai 1994

mit Änderungen vom 16. Oktober 2000

mit Änderungen vom 11. Dezember 2008

geändert am 28. Januar 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18. Mai 1994 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“.
- (2) Der „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ hat seinen Sitz am Standort der Schule in Berlin Marzahn. Die Anschrift lautet: „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“, Amanlisweg 40 in 12685 Berlin.
- (3) Der „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 77, §§ 51 – 68).
- (2) Der „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ verfolgt ausschließlich
 - (a) die Förderung lernschwacher Kinder und die zusätzliche Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern.
 - (b) die finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder im Rahmen der Mittel in Form von Zuschüssen zu Wandertagen.
 - (c) die Bezuschussung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, die nicht oder nur teilweise über den Haushaltsplan des Landes Berlin bzw. des Bezirkes Marzahn – Hellersdorf abgedeckt werden

können, die für die pädagogischen Aufträge der Schule als notwendig erachtet werden können.

(d) die Bezuschussung von Anschaffungen der Grundschule „an der Geißenweide“, die nicht oder nur teilweise über den Haushaltsplan des Landes Berlin bzw. des Bezirkes Marzahn – Hellersdorf abgedeckt werden können, die für die pädagogischen Aufträge der Schule als notwendig erachtet werden können.

(e) die Unterstützung von unterrichtlichen, insbesondere aber von außerunterrichtlichen Aktivitäten (wie z. B. Feiern, Sportveranstaltungen, Aufführungen) durch das persönliche Arrangement der Vereinsmitglieder.

(3) Der „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ unterstützt die Herausbildung der Grundschule „an der Geißenweide“ als soziales und kulturelles Zentrum im Kiez.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel des „Vereins zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des „Vereins zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Vereins zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des „Vereins zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Tod

(b) Austritt

(c) Ausschluss.

(3) Der Austritt des Mitgliedes ist zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und / oder Interessen des „Vereins zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschluss als vollzogen, sofern kein Widerspruch (Einspruch) erfolgte.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder haben ebenso das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen, jedoch ohne ein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 Euro. Ein neuer Mindestbeitrag kann vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Vollversammlung bestätigt und damit in Kraft gesetzt werden. Er behält dann seine Gültigkeit bis zum Neubeschluss durch den Vorstand und der Vollversammlung.

§ 6 Mittelverwendung

Sämtliche Ausgaben sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über Ausgaben in einer Höhe bis 35,00 Euro entscheidet der Kassierer/die KassiererIn oder der stellvertretende Kassierer/die stellvertretende KassiererIn.

Bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ab einer Höhe von 1.000,01 Euro entscheidet die ordentliche bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

(a) der oder dem Vorsitzenden

(b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der oder dem Kassierer

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder auf sieben (7) erhöht werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie der oder die KassiererIn.

(3) Jeweils zwei (2) Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB vertreten den „Verein zur Förderung der Grundschule an der Geißenweide“ gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den oder die Vorsitzende, den oder die stellvertretende Vorsitzende und legt die übrige Funktionsverteilung fest.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger mit einfacher Stimmenmehrheit wählen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der oder des Kassierer / Kassierers.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder es schriftlich beantragen.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:

(a) der Bericht des Vorstandes und

(b) der Bericht des Kassierers / der Kassiererin

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes.

(7) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls keine Rückmeldung, gilt es als genehmigt.

